

## **Satzung über die Ernennung von Beamten auf Zeit vom 22.01.1987**

Der Kreistag des Kreises Düren hat aufgrund des § 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW, Seite 497(SGV NW 2021) i.V.m. § 1 der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 21.10.1984 (GV NW S. 698/SGV NW 20300) in der Sitzung am 15.12.1986 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Als Beamte auf Zeit für 12 Jahre können ernannt werden:

- a) der leitende Beamte des Bauwesens,
- b) der leitende Beamte des Gesundheitswesens,
- c) ein Beamter des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes

der Kreisverwaltung.

### **§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.06.1973 außer Kraft.

\* veröffentlicht in der Dürener Zeitung am 27.01.1987